Zu TOP 5

Beschlussvorlage Hauptund Finanzausschuss Nr.: 208

Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Melsungen

Letztmalig wurde die Feuerwehrgebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Melsungen durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am 10.10.2012 beschlossen.

Basierend auf der Neufassung des § 61 Abs. 5 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) ist die Feuerwehrgebührensatzung neu zu überarbeiten, um so den Anforderungen der Rechtsprechung bzgl. der Gebührenkalkulation gerecht zu werden

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, des Landesfeuerwehrverbandes und des Hessischen Innenministeriums hat in der Folge neue Mustersatzungen der allgemeinen Feuerwehrsatzung und der –gebührensatzung erarbeitet, die die Grundlagen für den beiliegenden Satzungsentwurf der neuen Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Melsungen bildet. Die Feuerwehrsatzung der Stadt Melsungen wurde bereits im Jahr 2022 neu gefasst.

Aufgrund der in den letzten 6 Jahren stattgefundenen Fahrzeugneuanschaffungen fand eine Neukalkulation der Gebühren statt.

Die Feuerwehrgebührensatzung wurde komplett neu formuliert. Die Regelungen hinsichtlich Gebührenschuldner und -tatbestände sind ebenfalls denen des geänderten HBKG angepasst. (Anlage 3)

Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge:

Die Gebührensätze der Fahrzeuge sind nach einem von der vorstehend erwähnten Arbeitsgruppe erarbeiteten und den Kommunen zur Anwendung empfohlenen Berechnungsverfahren übermittelt worden.

Grundlage der Berechnung der fahrzeugbezogenen Aufwendungen ist die Gesamtheit aller Fahrzeuge eines Typs. Bei den Fahrzeugtypen MTF und TSF-W wurde der Mittelwert aus Alt- und Neufahrzeugen berechnet. Berücksichtigt wurden neben den Anschaffungskosten, die Aufwendungen für die Abschreibung des Fahrzeuges, die Wartung, eine angemessene Eigenkapitalverzinsung sowie anteilige Gebäudekosten für die Unterstellung des Fahrzeuges und die durchschnittlichen Einsatzstunden der letzten drei Jahre aber auch die gesetzlich geforderte Eigenbeteiligung der Stadt an den Vorhaltekosten.

Kostenersatz für Feuerwehrangehörige:

Der in der aktuellen Gebührensatzung der Stadt Melsungen festgelegte Stundensatz von 6,00 € je 15 Minuten für die Einsatzkräfte erhöht sich aufgrund der Empfehlung der gemeinsamen Landesarbeitsgruppe des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und der Landesfeuerwehrverbandes Hessen auf 6,60 € für die Einsatzdauer von 15 Minuten.

Anlage 2 enthält eine Gegenüberstellung der derzeitigen und künftigen Gebührensätze.

Gebühren für besondere Leistungen:

Weiterhin wird empfohlen, die Gebühren für einen Fehlalarm einer Brandmeldeanlage mit einem pauschalen Kostenersatz in Höhe von 700,00 € festzulegen.

Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und nach Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführten Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material-, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Dies wurde in der neuen Gebührensatzung umgesetzt.

Gebühren für Leistungen der Atemschutzwerksatt:

Gebühren für Leistungen der Atemschutzwerkstatt wie die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung von Atemschutzgeräten wurde auch angepasst und aufgrund der allgemeinen Preissteigerung entsprechend erhöht. (s. Anlage 1)

In der Anlage ist eine Gegenüberstellung der derzeitigen und künftigen Gebührensätze zu finden.

Der Magistrat empfiehlt, den Entwurf der Satzung zu beschließen.

Beschlussentwurf:

Der beigefügte Entwurf der Gebührensatzung für die Feuerwehr der Stadt Melsungen wird als Satzung beschlossen.

Melsungen,

Der Magistrat Abt. IV/1 14-40-01

Boucsein Bürgermeister

Anlage 1:

Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Melsungen

		Alt	Neu		
Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15	Gebühr je 15		
' ' '	Doodinoisarig	Minuten	Minuten		
1.	Personalgebühren				
1.1	Brand und allgemeine	6,00 €	6,60 €	/	
	Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft				
1.2	Brandsicherheitsdienst je	6,00€	6,60€	/	
	Einsatzkraft				
1.3		ung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen			
	für die Verpflegung der eingesetzten F				
2.	Fahrzeuggebühren	ALT	NEU	Mittelwert	
2.1	Einsatzleitwagen				
	Einsatzleitwagen ELW 1	13,00€	65,00 €	/	
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	13,00€	37,62 €	25,00 €	
			(Schwarzenberg)		
	Kommandowagen	10,00 €	21,50 €	/	
2.2	Tragspritzenfahrzeuge				
	TSF-W	25,50 €	36,05 €	30,00 €	
			(Adelshausen)		
2.3	Löschgruppenfahrzeuge				
	LF 10 KatS	40,00 €	/	/	
	MLF	/	65,00 €	/	
2.4	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	,		,	
	HLF 20	/	90,00 €	/	
2.5	Tanklöschfahrzeuge	0.1.00.0	,	,	
	TLF 16/45	34,00 €	/	/	
2.6	Drehleitern	57.50.6	/	,	
0.7	DLAK 23-12	57,50 €	/	/	
2.7	Rüstwagen	00 FO C	/	/	
0.0	RW 1	23,50 €	/	/	
2.8	Gerätewagen-Gefahrgut	48,00 €	/	/	
2.9	GW-G 3 Wechselladerfahrzeug	40,00 €	/	/	
2.8	WLF	/	92,00 €	/	
2.10	Abrollbehälter	/	3∠,00 €	/	
2.10	Mulde	/	45,00 €	/	
	Logistik	/	68,00 €	/	
2.10	Mehrzweckboot mit Anhänger	29,00 €	/	/	

Kosten Atemschutzwerksatt

3.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen				
3.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung				
	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher				
	Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand				
	berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.				
		ALT	NEU		
	Reinigung Feuerwehrüberjacke HuPF Teil 1	7,50 € je Stück	9,00 € je Stück		
	Reinigung Feuerwehrüberhose HuPF Teil 4	7,50 € je Stück	9,00 € je Stück		
	Reinigung Feuerschutzhaube/Hollandtuch	2,50 € je Stück	4,00 € je Stück		
	Reinigung Feuerwehrschutzhandschuhe	2,50 € je Paar	4,00 € je Paar		
3.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von	Vollschutzanzügen	Form III		
	Reinigung und Desinfektion gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs-				
	und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem				
	Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.				
		ALT	NEU		
	Reinigung, Desinfektion Vollschutzanzug	30,00 € je Stück	34,00 € je Stück		
	Prüfung Vollschutzanzug	20,00 € je Stück	24,00 € je Stück		
	Reinigung, Desinfektion und Prüfung	40,00 € je Stück	44,00 € je Stück		
	Vollschutzanzug		,		
3.3	Reinigen und Desinfizieren				
	Reinigung, Desinfektion LA	8,50 € je Stück	12,00 € je Stück		
	Reinigung, Desinfektion Atemschutzmaske	8,50 € je Stück	12,00 € je Stück		
	Reinigung, Desinfektion Atemschutzdose	5,00 € je Stück	7,00 € je Stück		
	Ersatzbeschaffungen				
	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldne				
	Rechnung gestellt.				
		ALT	NEU		
3.4	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten				
	Prüfung Lungenautomat	8,50 € je Stück	10,00 € je Stück		
	Prüfung Atemschutzmaske	8,50 € je Stück	10,00 € je Stück		
	Prüfung Atemschutzgerät mit LA	20,00 € je Stück	22,00 € je Stück		
	Nach dem Einsatz				
	Halbjahresprüfung				
	Prüfung Atemschutzgerät mit LA	22,00 € je Stück	24,00 € je Stück		
	2 - Jahresprüfung				
	Prüfung Atemschutzgerät mit LA	24,00 € je Stück	27,00 € je Stück		
	4 – Jahresprüfung				
	Prüfung Atemschutzgerät mit LA	40,00 € je Stück	44,00 € je Stück		
	6 - Jahresprüfung Grundüberholung				
		AL T	NITI I		
	Eüllen von Atembrittleschen 200 ber	ALT	NEU 6.00 6 io Stück		
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar	5,00 € je Stück	6,00 € je Stück		
2.5	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar	7,00 € je Stück	8,00 € je Stück		
3.5	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	10.00 G to Other	14.00 £ io 0+0ole		
	je Schlauch	12,00 € je Stück	14,00 € je Stück		
	Schlauchreparatur				
	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals				

3.6	Prüfen von Leitern It.		
	Unfallverhütungsvorschrift (UVV)		
	Steckleiter 4-teilig	12,00 € je Stück	14,00 € je Stück
	Klappleiter	12,00 € je Stück	14,00 € je Stück
	Hakenleiter	12,00 € je Stück	14,00 € je Stück
	3-teilige Schiebeleiter	21,00 € je Stück	23,00 € je Stück
	Mehrzweckleiter	12,00 € je Stück	14,00 € je Stück
3.7	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen		
	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.		

Gebühren für besondere Leistungen:

4.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen				
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt Melsungen in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.				
5.	Brandmeldeanlage	ALT	NEU		
	Fehlalarm Brandmeldeanlagen in Altersheimen und Kliniken	650,00 €	700,00 €		
	Fehlalarm sonstige Brandmeldeanlagen	600,00€	700,00 €		
6.	missbräuchliche Alarmierung				
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Materialsowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.				
7.	Gebühren in sonstigen Fällen	Gebühren in sonstigen Fällen			
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.				